

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07. Oktober 2011

Seite 97

64. Jahrgang – Nr. 36

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Öffentliche Bekanntmachung;
Freiwilliger Wehrdienst - Übermittlung von Daten an
das Bundesamt für Wehrverwaltung

Landratsamt Coburg

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen V der SÜC Energie und H2O GmbH auf dem Grundstück Fl.-Nr. 153 der Gemarkung Fischbach, Stadt Rödentäl;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen VI der SÜC Energie und H2O GmbH auf dem Grundstück Fl.-Nr. 301 der Gemarkung Schönstädt, Stadt Rödentäl;
Feststellung der UVP-Pflicht

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung einer Fischteichanlage auf Fl.-Nr. 210 und 210/2 Gemarkung Großwalbur, Gemeinde Meeder durch Herrn Siebensohn;
Feststellung der UVP-Pflicht

Blutspendetermine im Oktober 2011

Stadt Coburg

Öffentliche Bekanntmachung Freiwilliger Wehrdienst Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Stadt Coburg, Einwohneramt, Zimmer 102, Rosengasse 1, 96450 Coburg) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Meldebehörde die genannten Daten weitergeben.

Coburg, 07.10.2011
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen V der SÜC Energie und H2O GmbH auf dem Grundstück Fl.-Nr. 153 der Gemarkung Fischbach, Stadt Rödentäl;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen VI der SÜC Energie und H2O GmbH auf dem Grundstück Fl.-Nr. 301 der Gemarkung Schönstädt, Stadt Rödentäl;
Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Tiefbrunnen V und VI der SÜC Energie und H2O GmbH sind Bestandteil der Wasserversorgung der Stadt Coburg. Sie dienen zur Versorgung der Stadt Coburg, der Gemeinden Dörfles-Esbach, Lautertal und teilweise der Gemeinde Meeder mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser sowie der Bereitstellung von Löschwasser.

Für die Zutageförderung von Grundwasser aus den beiden Brunnen hat die SÜC Energie und H2O GmbH beim Landratsamt Coburg jeweils eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 3 a und § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Landratsamt Coburg stellt daher nach § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Tiefbrunnen V und VI der SÜC Energie und H2O GmbH eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, 30.09.2011
Landratsamt Coburg
Mahr

**Vollzug der Wassergesetze und des
Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG);
Errichtung einer Fischteichanlage auf Fl.-Nr. 210
und 210/2 Gemarkung Großwalbur, Gemeinde
Meeder durch Herrn Siebensohn;
Feststellung der UVP-Pflicht**

Herr Siebensohn beabsichtigt auf seinem Grundstück Fl.-Nr. 210 und 210/2 der Gemarkung Großwalbur, Gemeinde Meeder, den Bau von sechs Teichen. Diese Maßnahme ist nach wasserrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. §§ 3a, 3c UVPG i. V. m. Nr. 13.18 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, 29.09.2011
Landratsamt Coburg
Zieroth

Blutspendetermine Oktober 2011

Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt halten kann.

Darum helfen Sie mit, damit anderen geholfen werden kann.

Im Oktober 2011 können Sie Blut spenden am

Dienstag, 18.10. von 17.00 - 20.30 Uhr
Volksschule Meeder, Schulstr. 18

Freitag, 21.10. von 15.00 - 20.00 Uhr
Feuerwehrhaus Rödental, Rathausstr. 2

Donnerstag, 25.10. von 16.30 - 20.30 Uhr
Volksschule Untersiemau, Pestalozzistr. 3

Freitag, 28.10. von 17.00 - 20.30 Uhr
Verbandsschule Seßlach, Coburger Str. 8

Montag, 31.10. von 17.00 - 20.00 Uhr
Sportheim Mittelberg, Herrenwiesenweg 8

Montag, 31.10. von 12.00 - 17.00 Uhr
Marktplatz Coburg

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖